

6. Darf in einem Verfahren nach der MStGD. der Gerichtsherr den Nachweis der Unrichtigkeit eines Hauptverhandlungsprotokolls, dessen Inhalt er angefochten hat, auch dann noch führen, wenn bereits eine Prozeßkrüge erhoben ist, der dadurch die Grundlage entzogen wird? Ist die Anfechtung des Gerichtsherrn an eine Frist gebunden?  
MStGD. § 335.

Ferriensenat. Ur. v. 23. Juli 1926 g. M. III 528/26.

- I. Kriegsgericht Wilhelmshaven.
- II. Oberkriegsgericht der Flotte.

#### Gründe:

Die Verfahrenskrüge vermag dem Rechtsmittel nicht zum Erfolge zu verhelfen.

Nach § 332 MStGD. muß das Protokoll über die Hauptverhandlung die Namen der vernommenen Zeugen und den Vermerk über die stattgehabten Beeidigungen enthalten. Obwohl im Urteil unter den Zeugen, auf deren Aussagen die Feststellung des Sachverhalts beruht, der Matrosengefreite S. mit aufgeführt, er auch an anderer Stelle des Urteils nochmals als Zeuge genannt ist, enthält das Verhandlungsprotokoll, wie es zu den Akten gebracht worden ist, zwar im Eingang bei der Aufzählung der erschienenen Zeugen unter anderem auch den Namen des S., im übrigen aber keine Angabe über seine Vernehmung oder Beeidigung. Erst nachdem am 14. Juni 1926 der Angeklagte seine Revisionsbegründung zu Protokoll erklärt hatte, ist auf Veranlassung des Gerichtsherrn und Flottenchefs von den Urkundspersonen am 25. Juni 1926 dem Haupt-

verhandlungsprotokoll vom 7. Mai 1926 eine von ihnen unterzeichnete Ergänzung beigelegt worden, in der beurkundet wird, daß der Matrosengefesselte S. als Zeuge ausgesagt und die Richtigkeit seiner Aussage unter Berufung auf den in erster Instanz geleisteten Eid versichert habe.

Die Frage, ob das Revisionsgericht die Berichtigung eines Hauptverhandlungsprotokolls berücksichtigen darf und muß, wenn sie nach erhobener Prozeßrüge zu deren Ungunsten vorgenommen wurde, ist bestritten. Das Reichsgericht hat sie für Verfahren nach der StPD. verneint (vgl. den Beschluß der vereinigten Strafsenate vom 13. Oktober 1909, RGSt. Bd. 43 S. 1, an dem seitdem in ständiger Rechtsprechung festgehalten ist). Für Verfahren nach der MStGD. ist sie dagegen vom Reichsmilitärgericht unter Berufung auf die von der StPD. abweichenden Vorschriften des § 334 und des § 335 Abs. 2 bejaht worden (vgl. RMG. Bd. 9 S. 35, Bd. 15 S. 281, Bd. 17 S. 151). Ob für das Verfahren nach der MStGD. an dieser Rechtsprechung des Reichsmilitärgerichts festzuhalten ist, bedarf im vorliegenden Falle keiner Entscheidung. Denn nach § 335 Abs. 2 MStGD. ist gegen den die Formlichkeiten betreffenden Inhalt des Hauptverhandlungsprotokolls der Nachweis der Unrichtigkeit zulässig, wenn das Protokoll durch den Gerichtsherrn als den in einem solchen Falle dadurch benachteiligten Prozeßbeteiligten angefochten worden ist (vgl. RMG. Bd. 14 S. 225), und dessen Anfechtung ist nicht dahin befristet, daß sie vor Einlegung der Revision erfolgt sein müßte und nach ihr nicht mehr beachtet werden könnte. Eine solche Anfechtung liegt aber in dem Schreiben des Gerichtsherrn vom 19. Juni 1926 an die beiden Urkundspersonen, worin auf die nach Meinung des Gerichtsherrn unterlaufene Unrichtigkeit des Protokollinhalts hingewiesen wird. Nach Ansicht des Revisionsgerichts ist in diesem Schreiben der Anfechtungswille des Gerichtsherrn erkennbar zutage getreten (vgl. RMG. Bd. 19 S. 163 [167]). Die Anfechtung ist auch rechtzeitig erklärt (vgl. RMG. Bd. 17 S. 151).

Durch das mit der Ansicht des Gerichtsherrn übereinstimmende Zeugnis der beiden Urkundspersonen, des Verhandlungsleiters, der zugleich den Vorsitz führte, und des Gerichtsschreibers (§ 331 MStGD. und Gesetz vom 22. Februar 1926 [RGBl. I S. 103]

---

unter A X), ist der Nachweis der Unrichtigkeit in bezug auf die Vernehmung des Zeugen S. geführt und damit dargetan, daß der behauptete Verfahrensverstöß gegen § 317 MStGD. nicht vorliegt.